

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 543/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Michael K[REDACTED],

[REDACTED] S[REDACTED] Avenue, T[REDACTED], O[REDACTED]/K anada

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]-

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt,
Habsburgerring 9, Köln 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Oktober 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 28. Februar 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegt nicht vor.

Der Tatrichter stellt fest, daß der Kläger nicht aus Gründen der Nationalität, sondern aus sicherheitspolizeilichen Erwägungen verfolgt wurde, weil er auf Grund umfangreicher Ermittlungen im Verdacht stand, der Organisation Ukrainischer Nationalisten anzugehören. Damit ist die Vermutung des Art. VI Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 BGG-Schluß in rechtlich unangreifbarer Weise widerlegt. Es kommt nicht darauf an, ob der Verdacht begründet war, sondern nur darauf, aus welchen Gründen die nationalsozialistischen Machthaber den Kläger verfolgten, wenn nur - wie hier - für den Verdacht tatsächliche Anhaltspunkte vorlagen.

Mai

Dr. Lang